Milchuntersuchungen
nach Vorgabe der Milch-Güteverordnung

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
23.10.1996

Die von den Bezirksregierungen Hannover und Weser-Ems als Überwachungsstellen für Milch und Milcherzeugnisse nach § 2 Abs. 7 der Milchgüteverordnung zugelassenen Untersuchungsstellen sind zuständig für

- die Untersuchungen nach § 2 der Milch-Güteverordnung,
  einschließlich Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Probenahme u.a. durch Kontrolle der eingehenden Proben sowie der eingereichten Probenbegleitpapiere und Auswertungen der Untersuchungsergebnisse nach den Vorgaben der Milchgüteverordnung,
- Meldungen nach § 2 Abs. 8 der Milch-Güteverordnung und
- Die auf die Untersuchungsergebnisse nach der Milch-Güteverordnung gestützten Informationen und Mitteilungen nach § 17 der Milch-Verordnung.

Hierbei haben die Untersuchungsstellen neben den gesetzlichen Vorschriften auch die Vorschriften der Überwachungsstellen für Milch und Milcherzeugnisse zur Durchführung der Milch-Güteverordnung zu beachten.

Die Untersuchungsstellen können sich in Absprache mit der Molkerei und/oder der Milchkontroll-organisation bei der Erfüllung einzelner Aufgaben der Molkerei, der Milchkontrollorganisation oder eines Dritten bedienen. In diesem Fall hat die Untersuchungsstelle mit der Molkerei, der Milchkontroll-organisation oder dem anderen Dritten eine schriftliche Vereinbarung über die zu erbringende Leistung abzuschließen. Die Untersuchungsstelle hat diese Vereinbarung der Überwachungsstelle für Milch und Milcherzeugnisse auf Verlangen zur Genehmigung vorzulegen.

Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Milch-Güteverordnung werden in den ergänzenden Bestimmungen geregelt, die diesem Erlass als Anlage beigefügt sind.

Die nach Ziff. 4.2 der Anlage vorgesehenen Berechnungen eines gegen Ausreißer robust gewichteten Mittelwertes bei Fett und Eiweiß hat spätestens ab 01.01.1997 zu erfolgen.

Im Auftrage

Rath

Milchuntersuchungen
nach Vorgabe der Milch-Güteverordnung

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
23.10.1996

Anlage
Zum Erlass vom 23.10.1996 zur Durchführung
der Milch-Güteverordnung

1. Allgemeines

Die nachstehenden Regelungen dienen zur weiteren Vereinheitlichung bei Durchführung von Milchgüteverordnung und Milchleistungsprüfungen in Niedersachsen.
Sie sollen ferner eine reibungslose und einvernehmliche Zusammenarbeit zwischen den Untersuchungsstellen, Molkereien und Milchkontrollorganisationen gewährleisten.

2. Probenahme

2.1 Grundsätze

2.1.1 Die zur Untersuchung gem. § 2 der Milchgüteverordnung zu entnehmenden Proben müssen repräsentativ für die Anlieferungsmilch der jeweiligen Erzeuger sein.

2.1.2 Die Probenahme, eine eventuelle Konservierung; die Lagerung und der Transport der Proben dürfen keine Veränderungen der zu untersuchenden Merkmale der Milch bis zum Zeitpunkt der Untersuchung bewirken.

2.1.3 Die Probenahme erfolgt durch Milchsammelwagenfahrer, die über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

2.1.4 Die Probenahme darf nur über die Probenahmeautomatik des Milchsammelwagens erfolgen. Die Molkerei hat sicherzustellen, dass zu diesem Zweck ausschließlich Geräte verwendet werden, die bis zum Inkrafttreten der in Vorbereitung befindlichen DIN-Norm die Kriterien der ADR-RL erfüllen.

Das gilt auch bei Abholung der Milch durch einen beauftragten Spediteur.

Prüfung und Zulassung der Geräte vor der ersten Inbetriebnahme sowie die jährlich mindestens ein Mal zu wiederholenden Prüfungen der Geräte erfolgen auf der Grundlage der ADR-RL/DIN-Norm.
Zulassungen und Prüfungen der Probenahmegeräte sind von der Molkerei zu veranlassen und werden von der zuständigen Landwirtschaftskammer durchgeführt. Entsprechendes gilt für Veränderungen an den Probenahmegeräten oder den Milchsammelwagen, soweit sich diese auf die Probenahme auswirken können.
Die durch die Prüfung und Zulassung entstehenden Kosten sind von der Molkerei zu übernehmen.

2.1.5 Die Anwendung anderer Probenahmeverfahren bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung.

2.2 Vorbereitung der Probenahme

2.2.1 Erstellung eines Probenahmeplans

Die Erstellung eines Probenahmeplans erfolgt durch die Untersuchungsstelle in Abstimmung mit der Molkerei und/oder der Milchkontrollorganisation. Dabei ist sicherzustellen, dass die Proben ohne Vorankündigung bei den betroffenen Milcherzeugern und auf den ganzen Monat verteilt genommen werden.

2.2.2 Bereitstellung von Probeflaschen

Probeflaschen werden von der Unteersuchungsstelle bzw. von der Milchkontrollorganisation bereitgestellt. Die Probeflaschen müssen den Anforderungen des GLP Handbuches entsprechen.

2.3 Durchführung der Probenahme

2.3.1 Vorbereitung und Einsatz des Probenahmegerätes

Jeweils nach jeder Reinigung oder nach längeren Stillstand des Tanksammelwagens ist das Probenahmesystem vor der ersten Lieferantenprobe mir Rohmilch oder Milch etwa gleicher Zusammensetzung (möglichst Stapeltankmilch) als Vorprobe zu beschicken.

Die Einstellung der Mengenvorwahl am Milchsammelwagen muss der Liefermenge des Milcherzeugers entsprechen, um eine anteilige Probenahme zu gewährleisten.

Soweit die anzunehmende Milchmenge die Kapazität des Probenvorstaplers übersteigt, ist die anzunehmende Milchmenge in gleichen Teilen 2 oder mehr Proben zuzuordnen. Die jeweiligen Milchmengen sind vom Milchsammelwagenfahrer in der Probenbegleitliste festzuhalten.

2.3.2 Überwachung der Tätigkeit des Probenahmegerätes

Die ordnungsgemäße Tätigkeit des Probenahmegerätes ist vom Milchsammelwagenfahrer zu überwachen.
Eine Verwechslung der Proben ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

2.4 Probenkühlung, -konservierung und Transport

Unkonservierte Proben müssen nach Entnahme unverzüglich auf einen Temperaturbereich von 4-8°C gebracht und gehalten werden.

Bei Einhaltung der Kühlkette sowie entsprechender Vorbehandlung der Probeflaschen kann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf den Einsatz von chemischen Konservierungsmitteln verzichtet werden. Einzelheiten werden dazu von den Bezirksregierungen geregelt.

Der Milchsammelwagenfahrer ist für die ordnungsgemäße Kühlung der Proben während der Sammeltour verantwortlich. Für die unverzügliche Übergabe der Proben an die Untersuchungsstelle bzw. die Milchkontrollorganisation ist die Molkerei verantwortlich.

2.5 Dokumentation

Die Durchführung der Probenahme ist vom Milchsammelwagenfahrer in der Probenbegleitliste zu dokumentieren. Diese müssen mindestens die Bezeichnung der erfassenden Molkerei, den Namen des Fahrers, das Kennzeichen des Milchsammelwagens, die Bezeichnung der Sammelwagentour, das Datum der Probenahme und ggf. Besonderheiten, die sich bei der Probenahme ergeben haben, als Angaben enthalten.

Mit seiner Unterschrift auf der Probenbegleitliste bescheinigt der Milchsammelwagenfahrer, dass er die Probenahme ordnungsgemäß durchgeführt hat.

3. Untersuchungen

3.1 Zahl der Untersuchungen

Die Zahl der monatlich von der Anlieferungsmilch durchzuführenden Untersuchungen wird wie folgt festgelegt:

- zur Feststellung des Fett- und Eiweißgehaltes mindestens 3
- zur Feststellung der bakteriologischen Beschaffenheit mindestens 2
- zur Untersuchung auf Hemmstoffe mindestens 2
- zur Feststellung des Gehaltes an somatischen Zellen mindestes 3
- Gefrierpunkt mindestens 1

3.2 Untersuchungsverfahren

Neben den in § 2 Abs. 1-4a der Milchgüteverordnung vorgesehenen Untersuchungsverfahren werden in der von der Bundesanstalt für Milchforschung herausgegebenen Sammlung „Routineverfahren zur Untersuchung der Anlieferungsmilch auf Fett und Eiweiß sowie die bakteriologische und zytologische Beschaffenheit“ beschriebenen und als gleichwertig anerkannte Verfahren zugelassen.

Die Anwendung anderer Verfahren bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

3.3 Untersuchungsgeräte

3.3.1 Zulassung und Überwachung

Neu beschaffte Untersuchungsgeräte/Gerätekombinationen sind vor dem Ersteinsatz bei der zuständigen Bezirksregierung anzumelden.

Nach erfolgter Prüfung durch die zuständige Landwirtschaftskammer wird die Betriebserlaubnis von der Bezirksregierung erteilt.

Die Bezirksregierungen erlassen in Abstimmung mit mir und den Landwirtschaftskammern auf der Grundlage dieses Erlasses, des GLP-Handbuches, bundeseinheitlicher referenz- und Routinemethoden sowie der Milch-Güteverordnung weitere Bestimmungen für die laufende Überwachung der Untersuchungsgeräte.

Die Kosten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die laufenden Überwachungen haben die Untersuchungsstellen zu übernehmen.

3.3.2 Justierung und Eigenkontrollen

Die Untersuchungsstellen haben sämtliche vorhandenen Untersuchungsgeräte nach den Bestimmungen des GLP-Handbuches zu justieren und laufen zu kontrollieren.

Sämtliche Maßnahmen zur Justierung und Kontrolle der Untersuchungsgeräte sind von den Untersuchungsstellen aufzuzeichnen.

4. Anerkennung und Bewertung von Untersuchungsergebnissen

4.1 Anerkennung

Ob ein Untersuchungsergebnis bei der Bewertung der Milch zu berücksichtigen ist, entscheidet die Untersuchungsstelle.

4.2 Bewertung

Die Ermittlung der Mittelwerte bei Fett und Eiweiß erfolgt nach dem in der Anlage beschriebenen Verfahren der robusten Mittelwertbildung.

4.3 Vorgehen in Sonderfällen

Wurde die Anlieferung in dem Abrechnungsmonat begonnen oder wiederaufgenommen, werden die von den einzelnen Untersuchungskriterien in dem Monat ermittelten Untersuchungsergebnisse als Einzelwert und oder der Durchschnitt dieser Untersuchungsergebnisse bei der Abrechnung gem. § 4 der Milch-Güteverordnung eingesetzt.

Sofern die Mindestuntersuchungen nach Ziff. 3.1 dieses Erlasses nicht vorgenommen werden können, da an einem Tage der geplanten Probenahme ein Milcherzeuger keine Milch geliefert hat, aus anderen Gründen eine Probenahme nicht erfolgen konnte oder entnommene Proben

nicht ordnungsgemäß untersucht oder untersuchte Proben nicht bewertet werden konnten, so ist wie folgt zu verfahren.

a) Für einen Monat noch fehlende Untersuchungsergebnisse über Fett-, Eiweiß- und Zellgehalt sowie über bakteriologische Beschaffenheit sind, sofern die Mindestanzahl der Untersuchungen nach § 2 der Milch-Güteverordnung nicht erreicht wird, jeweils durch das letzte Ergebnis des Vormonats bzw. das erste Ergebnis des Folgemonats zu ersetzen.
b) Bei fehlenden Proben zur Untersuchung auf Hemmstoffe ist die Anlieferungsmilch als nicht zu beanstanden anzusehen.
c) Bei fehlender Gefrierpunktbestimmung ist die Anlieferungsmilch als nicht zu beanstanden anzusehen.

5. Mitteilungspflichten

5.1 Die Untersuchungsstelle oder der von ihr beauftragte Dritte teilt die Ergebnisse der Untersuchungen und die Bewertung der Anlieferungsmilch der Molkerei mit, soweit diese nicht der beauftragte Dritte ist. Soweit ein Dritter beauftragt ist, ist die Mitteilung auch an die Untersuchungsstelle zu richten.

Die Molkereien geben die Bewertung den Milcherzeugern in übersichtlicher Form weiter.

5.2 Bezüglich der Meldepflichten gem. § 2 Abs. 8 der Milch-Güteverordnung und § 17 der Milchverordnung und der daraufhin einzuleitenden Maßnahmen wird auf die dazu ergangenen Regelungen verwiesen.

6. Aufbewahrungspflichten der Untersuchungsstelle

Alle Aufzeichnungen gem. § 5 der Milch-Güteverordnung sowie alle Aufzeichnungen gem. GLP-Handbuch einschließlich aller weiteren Unterlagen, aus denen die Ordnungsmäßigkeit der Untersuchungen und des Untersuchungsablaufes hervorgehen, sind von der Untersuchungsstelle in Originalform 3 Jahre aufzubewahren.

7. Berechnung des Auszahlungspreises

Die Berechnung des Auszahlungspreises gem. § 4 der Milch-Güteverordnung erfolgt durch die Molkerei.

8. Zusätzliche Merkmale

Molkereien, die Gütemerkmale im Sinne von § 4 Abs. 4 der Milch-Güteverordnung einführen wollen, haben dieses der zuständigen Bezirksregierung mitzuteilen.

Anlage:
Berechnung eines gegen Ausreißer robust gewichteten Mittelwertes bei Fett und Eiweiß (Berechnungsschritte)